

# Thoughts on Therapy

# Gedanken zur Therapie

## Update 2014-5

Seit etlichen Jahren verteidigen wir BtMG - Täter. Hierbei gehört es zum Standardprogramm, dass die Beratung auch zu der Frage einer Drogentherapie erfolgt. Die Therapie hilft nämlich dem Täter, die Ursache für seine Strafbarkeit, die Abhängigkeit, zu bekämpfen und zu heilen. Ausserdem besteht die Chance, dass die Therapiezeit auf die Strafe angerechnet wird und der Mandant nach der Therapie frühzeitig ohne weitere Haft auf Bewährung entlassen wird. Diese Strategie der Therapie ist zur Zeit in Bayern wieder gefährdet.

## Anlass

Am 5. März 2007 erklärte der damalige Minister des Inneren Beckstein bereits als damals noch "geplanter" Ministerpräsident für Bayern in der Presseerklärung zur Kriminalstatistik 2006:

"Die bayerische Drogenpolitik ist und bleibt gekennzeichnet von einem klaren Nein zu Fixerstuben und zu offenen Drogenszenen. Illegale Drogen werden bei uns in keinem Fall geduldet. Unsere Drei-Säulen-Strategie der Prävention, Strafverfolgung und Therapie hat Bestand."

Am 9. März werden wir durch einen befreundeten Kollegen aus Nürnberg über folgenden Fall informiert: Das Landgericht Nürnberg - Fürth, so der Kollege, lehnte in seinem Urteil eine Therapie für einen Mandanten ab, obwohl der Landgerichtsarzt eindeutig die Voraussetzungen der Therapie feststellte, mündlich - und in der Verhandlung. Das Gericht setzte sich also mit der Staatsanwaltschaft über die Fachkompetenz des Arztes hinweg und entschied gegen die Therapie. Der Mandant geht ins Gefängnis - statt in Therapie.

Dies ist nur einer der Vorfälle, den wir in einer Reihe von mehreren Therapieblockadefällen von allen Seiten feststellten. Das war für uns damals der Anlass, uns Gedanken zur Therapie zu machen. Die Fragestellung ist, ob die Ausgangsposition, wie sie Beckstein schildert, noch mit der Praxis übereinstimmt - oder anders ausgedrückt:

Gibt es die Therapie noch - oder ist sie tot?

Die Antwort hat erheblichen Einfluss auf die Verteidigungsstrategie in Giftsachen. Wir nehmen das Ergebnis vorweg: Die Therapie nach § 35 BtMG ist als Strategie in der Giftverteidigung im Todeskampf - ein Glücksfall für den, der sie noch bekommt. Dafür lebt die Einweisung in ein Bezirkskrankenhaus wieder (§ 64 StGB).

# Das Gesetz

## Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

» Siebenter Abschnitt. Betäubungsmittelabhängige Straftäter

### § 35

#### Zurückstellung der Strafvollstreckung

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat auf Grund einer **Betäubungsmittelabhängigkeit** begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

(2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozeßordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zustimmung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1.

auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder

2.

auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu vollstreckender **Rest** der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt

und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.

(4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.

(5) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt. Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, daß er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.

(6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn

1.

bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zurückgestellt wird oder

2.

eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.

(7) Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

.... .... ....

## **Strafgesetzbuch (StGB)**

### § 64

#### Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

.... .... ....

Die Bedeutung beider Vorschriften liegt darin, dass bei allen Unterschieden in beiden Fällen die abhängigen Täter statt ins Gefängnis in einer Therapieanstalt landen und (wichtig) die Zeit dort auf die Strafe angerechnet wird und die Verurteilten nach erfolgreicher Durchführung der Therapie auf Bewährung entlassen werden.

Beide Vorschriften sind aktuell (Stand 2014) wirksam und in Kraft und damit für Gerichte bindend.

## Die Situation

Für unsere Jungs (und Mädels), die ein Strafverfahren wegen Verstoß gegen das BtMG (Betäubungsmittelgesetz) erwarten, ist meist der einzige Ausweg eine (Drogen)Therapie.

Wie ist die Situation aktuell (Mai 2014)?

### 35 oder 64 ?

§ 64 sticht § 35 ! Das ist die Regel.

Soll heißen, wer von einem Gutachter eine Zwangseinweisung in eine psychiatrische Therapieanstalt (Bezirkskrankenhaus) kassiert, bekommt grundsätzlich keine Therapie nach § 35 BtMG (zu Ausnahmen siehe unten).

### wesentliche Unterschiede 35 und 64

	35	64
Dauer	Zzt 6 Monate	18 - 24 Monate mit Nachsorge
Anrechnung	JA	JA
Beginn	Frühestens 2 Jahre vor Endstrafe	Evtl. sofort
Entlassung	Nach 6 Monaten Therapie	Zur Halbstrafe !
Voraussetzungen	Abhängigkeit und Kausalität	Hang
Therapieplatz	Muss ich besorgen	Automatisch (BZKH)
Kostenzusage	Muss ich besorgen	Automatisch
Antrag	Vollstreckungsbehörde	Nicht nötig
Gutachten erforderlich	(meist) JA	JA

## **Therapie früher ?**

Früher heißt, als Neder und Obert anfangen, Anwalt zu sein (letztes Jahrtausend).

Den § 35 bekam man wie beim billigen Jakob ohne Gutachten durch Entscheidung des Richters spendiert. Die Drogenberatung holte während der U-Haft Kostenzusage und Platzzusage ein, was immer geklappt hat, die Staatsanwaltschaft bewilligte relativ schnell (3 Wochen) die Therapie (damals 6-9 Monate) - und alle waren happy.

Den § 64 bekam man oft auch als Dreingabe sogar ohne Gutachter vom Gericht verhängt. Damals endete die Therapie nach § 64 noch zum 2/3 Zeitpunkt - auch hier waren alle happy.

## **Heute (Mai 2014) !**

Zusammengefasst geht heute die Tendenz weg vom 35 und hin zum 64 !

## **§ 35 Betäubungsmittelgesetz**

Die Abhängigkeit muss auch heute noch vom Gericht festgestellt werden. Ohne Abhängigkeit keine Therapie. Dazu werden in der Regel psychiatrische Gutachten in Auftrag gegeben, Haare untersucht, Urinproben genommen, manchmal Zeugen befragt.

### **Kostenzusage**

Die Rentenversicherungsträger sind zuständig für die Übernahme der Kosten der Therapie, d.h., die müssen das bezahlen. Seit Anfang 2011 beruft man sich aber auf eine Vorschrift, in der steht, dass während laufender U-Haft keine Therapiemaßnahme bezahlt wird. Die Vorschrift ist alt, gab's schon immer, nur hat die keiner gesehen oder sehen wollen. Das bedeutet für uns, dass wir den 35 in der U-Haft mit der Drogenberatung nicht vorbereiten können. Wir bekommen keine Kostenzusagen. Erst wenn wir in Strafhaft sind, kann man die Kostenzusage beantragen. Das ist dann meist deshalb blöd, weil man eventuell schon jetzt auf Therapie gehen könnte (bei kurzen Strafen) oder der Mandant verschubt wird in einen andere JVA (kein Zugriff mehr durch die örtliche Drogenberatung).

Ausserdem „droht“ bei einem Gutachten immer der § 64, was bei kurzen Strafen auch unangenehm ist (man muss eventuell länger sitzen mit Therapie als ohne<sup>1</sup>).

Schliesslich kam der Kostenträger drauf, dass in der Vollstreckung der § 35 in der Haftzeitübersicht der JVA vermerkt sein muss. Das war die letzte Blüte.

Die Hürden für den § 35 werden immer höher

### **BGH zu § 64 StGB**

Die Hürden, welche der BGH (Bundesgerichtshof) für eine Therapie nach § 64 aufstellte, waren hoch. Denn, wer zwar Drogen genommen hat, aber trotzdem relativ normal gelebt hat, vielleicht sogar gearbeitet hat (unauffällig), bekam in der Regel keine Therapie nach § 64 StGB. Das Gericht musste also feststellen, dass durch den Drogenkonsum die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Leistungsfähigkeit des Täters erheblich beeinträchtigt war. Dies hatte der Bundesgerichtshof dann mehrfach bestätigt. Die Gerichte konnten nach dieser Rechtsprechung relativ einfach eine Therapie nach § 64 StGB ablehnen - und taten dies auch.

Update 2010:

Dann stellte die Rechtsprechung der Tatgerichte so wie die Rechtsprechung der Obergerichte ein für den Mandanten nicht mehr zu durchschauendes oder vorhersehbares Chaos dar. Der Hang nach § 64 des Strafgesetzbuches wurde unterschiedlich beurteilt. Mal wurde nur eine „soziale Gefährdung“ verlangt, dann wieder eine erhebliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit bis zur Depravation mit Persönlichkeitsveränderung.

Update 2014

Heute (Mai 2014) ist es so, dass der Hang nach § 64 allgemein dann bejaht wird, wenn eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt. Dies kann sozialer oder körperlicher Natur sein. Der User, der also seinen Job so macht wie jeder andere, der keine Drogen nimmt, und der keinerlei körperliche Schäden davon getragen hat und auch sonst normal sozial integriert ist (Freundin, Kumpels, Familie), der nimmt zwar Drogen. Aber diese Drogen beeinträchtigen sein normales Leben nicht. Er nimmt keine Drogen „im Übermaß“. Damit ist ein Hang zu verneinen.

### Soziale Gefährdung

Manche Gerichte lassen es (seit neuestem) ausreichen, wenn eine soziale Gefährdung vorliegt. Nun könnte man sagen, das ist ja immer so - bei Drogenabhängigen. Dieses Merkmal wird allerdings so ein bisschen als Puffer benutzt in Fällen, in denen eigentlich kein Hang vorliegt (s.o. Arbeit, Familie Gesundheit alles ok). Trotzdem hat jeder das Ge-

---

<sup>1</sup> Das führt heute aber immer mehr dazu, dass der Gutachter dem Mandanten die „Therapiemotivation“ und damit die Erfolgsaussicht nach § 64 StGB abspricht - es sei denn, der Mandant erklärt ausdrücklich, dass er statt 9 Monaten Haft auch (gerne) 18 Monate Therapie macht

fühl, der Mensch braucht ne Therapie. Dann kommt die soziale Gefährdung ins Spiel. Eine sichere Bank für ne Therapie ist das (noch) nicht!

Eine dritte Möglichkeit, zum HANG und damit zur Therapie zu kommen, ist folgende: Ein Hang, Betäubungsmittel im Übermaß zu sich zu nehmen, kann auch indiziert sein, wenn der Angeklagte ohne Beeinträchtigung der Gesundheit bzw. der Arbeits- und Leistungsfähigkeit zwar nicht sozial gefährdet oder gar gefährlich erscheint. Liegt allerdings Beschaffungskriminalität zur Finanzierung der eigenen Drogensucht in gewissem Umfang vor, dann kann das auch ein Indiz für das Vorliegen eines HANGES im Sinne des § 64 sein. Die Mengen dürfen hier aber nicht zu hoch sein, ansonsten wird angenommen, dass das Handeltreiben fast ausschließlich der Finanzierung des Lebensunterhaltes, nicht der Sucht diene! Übersetzt ins Deutsche heißt das, auch wenn ich viele Drogen konsumiere und dabei aber ein ganz normales Leben (nennen wir es spießig) führe, kann ich eine Therapie bekommen, wenn ich den Handel mit den Drogen nicht nur im geringen Umfang auch zur Finanzierung der Sucht betrieben habe. Auch dann bin ich als Konsument und Dealer „sozial gefährdet“ Aber Achtung ! Viele Gutachter kennen diese Variante nicht, viele Gerichte kennen diese Variante auch nicht.

Damit ist es heute fast einfacher, die Therapie nach § 64 StGB zu bekommen, als die nach § 35 BtMG. Dementsprechend steigen auch statistisch die Zugangszahlen in den Bezirkskrankenhäusern dauernd an.

Update 2014:

Zur Zeit (Mai 2014) ist es sogar so, dass unverblümt von den Bezirkskliniken von **Überbelegung** gesprochen wird. Das führt zu schlechterer individueller Betreuung, das wiederum zu fehlender Therapiemotivation (Wegsperrern) und das wiederum zu vermehrten Abbrüchen. Diese Abbrüche wiederum nutzen die Kliniken, um sehr schnell die Leute aus dem normalen Therapieablauf rauszunehmen und in die Abbruchhäuser (Übergangsstationen zum Knast) zu legen. Und wenn es irgend geht, wird entweder Zwischenvollzug oder gar Beendigung der Maßnahme beantragt.

Wie gesagt, aus unserer Sicht ist das dem wachsenden Druck in den Anstalten geschuldet. Gerade dann, wenn es Probleme gibt mit der Motivation oder mit Rückfall oder mit dem Umgang mit dem Rückfall, gerade dann bedarf es einer intensiveren Betreuung. Der oft sehr schnell folgende Antrag auf Zwischenvollzug oder gar Beendigung der Maßnahme bei der Strafvollstreckungskammer hat die gegenteilige Wirkung.

### **Blockade durch Justizvollzugsanstalten**

Seit Jahren müssen wir erfahren, dass die Leitung verschiedener Justizvollzugsanstalten in Bayern mit fraglichen Mitteln die Therapie (bei § 35 BtMG) für "Ihre" Leute verhindern will. Diese Erfahrung haben wir in Anstalten in ganz Bayern gemacht, ob Jugendstrafvollzug oder Erwachsenenvollzug.

Im Einzelnen:

Die JVA nimmt zu der Frage, ob ein Häftling betäubungsmittelabhängig ist, Stellung. Die JVA nimmt in diesen Fällen, die uns bekannt wurden, immer negativ Stellung, soll heißen, dass man behauptet, der Mandant braucht keine Therapie. Begründet wird dies damit, dass die Abhängigkeit nur gespielt sei oder gar durch den Aufenthalt in der JVA erledigt sei, der Mandant also geheilt sei. Aufgefallen ist, dass diese Stellungnahmen sehr ausführlich waren (mehrere Seiten), sodass es scheint, man setze sehr viel Energie in das Ziel, Mandanten die Therapie zu verwehren. Die Stellungnahmen werden von verschiedensten Personen innerhalb der JVA gefertigt. In den meisten Fällen wurden die Stellungnahmen nicht von Psychiatern (die einzigen, die die Frage der Abhängigkeit beurteilen können) gefertigt.

Anfragen durch die Staatsanwaltschaften, die bei Erwachsenen über die Therapie nach dem Urteil (§ 35) entscheiden müssen, bei der JVA im Rahmen des Therapieverfahrens nach § 35 BtMG werden bei der JVA (scheinbar) liegen gelassen, so lange es geht. 3 Monate sind keine Seltenheit. Dazu muss man wissen, dass der Zeitfaktor bei der Therapie nach § 35 BtMG eine wesentliche Rolle spielt. Durch die Verzögerung kann es sein, dass der Mandant im Rahmen einer normalen Bewährung nach 2/3 der Strafe eher aus dem Gefängnis kommt, als wenn er die Therapie durchführt, mit der Konsequenz, dass er sich gegen eine Therapie entscheidet. Ausserdem hält die Kostenzusage nur 6 Monate. Wenn die rum sind - keine Therapie, weil keine Verlängerung der Kostenzusage.

### **Blockade durch Staatsanwaltschaften**

Die Staatsanwaltschaften sind für die Entscheidung nach § 35 BtMG bei Erwachsenen zuständig. Im Rahmen des Verfahrens fragen die Staatsanwaltschaften die Gefängnisse, ob denn der Mandant noch abhängig sei. Diese Vorgehensweise steht nicht im Gesetz (s.o.).

Dadurch wird die Entscheidung für die Therapie des Mandanten extrem verzögert (siehe oben). Es scheint so, als ob hier die Staatsanwaltschaften und die Vollzugsanstalten Hand in Hand arbeiten. Dass es auch anders geht, zeigen alte Fälle (vor 2000). Wir konnten Therapieentscheidungen schon innerhalb von 3 Tagen erreichen (oder sogar in der Hauptverhandlung nach entsprechender Vorbereitung durch die Verteidigung) - das könnt ihr heute vergessen: Heute hat man Glück, wenn die Entscheidung in 3 Monaten auf dem Tisch liegt. Diese Verzögerung liegt entscheidend an der Praxis der Staatsanwaltschaften, die JVA um Stellungnahme zu bitten, und an der Verzögerungstaktik der JVA. An dieser Situation hat sich bis heute (Mai 2014) nichts geändert.

### **Blockade durch Ärzte**

Eine Voraussetzung der Therapie nach § 35 BtMG ist es, dass ein Arzt feststellt, dass der Mandant im Wesentlichen gesund ist. Die Zähne werden gecheckt, und es muss festgestellt werden, dass aktuell keine Einnahme von Betäubungsmittel vorliegt. Wenn der Mandant im Gefängnis sitzt, muss dies der Gefängnisarzt tun. Haben wir keine derartige Untersuchung, dann erteilt der Kostenträger keine Kostenzusage. Und ohne Kostenzusage keine Therapie. Wir haben es nicht nur einmal erlebt, dass der Anstaltsarzt einfach diese Untersuchung verweigerte, sodass wir im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft gezwungen waren, den Mandanten in eine JVA mit einem vernünftigen Arzt verlegen zu lassen. Das kostet wertvolle Zeit und funktioniert auch nicht immer.



### *Sonderfall: Rechtsmedizin*

Oftmals wird bei abhängigen BtM-Straftätern im Rahmen der Ermittlungen auch eine Urin-, Blut- oder Haarprobe genommen. Zur Feststellung der Frage, ob der Mandant Betäubungsmittel konsumierte, wird dann die Rechtsmedizin (in Nürnberg regelmäßig die der Uni Erlangen) beauftragt, festzustellen, ob der Urin, das Blut, die Haare überhaupt BtM enthalten. Es kommt nicht selten vor, dass die Rechtsmedizin dann die Ergebnisse in der Verhandlung vorträgt und Ausführungen zu der Frage, ob BtM gefunden wurde, macht.

Das ist noch korrekt. Die Vertreter der Rechtsmedizin, besonders ein Bestimmter davon, entwickeln dann aber einen ganz seltsamen Eifer darin, dem Gericht klarzumachen, dass diese Betäubungsmittel oder diese Menge an Betäubungsmitteln, die gefunden wurden, keine Abhängigkeit zur Folge hat. Seltsam ist, dass diese Frage der WIRKUNG eines Stoffes auf den Körper und den Geist eigentlich nur vom Facharzt, dem Psychiater, beurteilt werden kann. Rechtsmediziner haben indes eine derartige Fachausbildung nicht, denn ansonsten bräuchte ja kein Mensch auf dieser Welt mehr einen Psychiater, man könnte auch Rechtsmediziner nehmen. Trotzdem maßt sich die Rechtsmedizin diese Fachkompetenz manchmal an. Das wäre jetzt nicht weiter schlimm. Nur: Der Rechtsmediziner kommt fast immer zu dem Ergebnis, dass k e i n e Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit und auch keine Abhängigkeit vorliegt. Die Richter schließen sich diesem Urteil immer gerne an. Damit ist zunächst die Therapie gestorben. Allerdings haben wir derartige „Auswüchse“ der Rechtsmedizin in letzter Zeit (Stand: Mai 2014) nicht mehr erlebt. Da scheint sich Einiges rumgesprochen zu haben.

### **Blockade durch Richter**

Richter sitzen in Therapiefragen mehrfach an Schaltstellen.

Bei § 64 entscheidet der Richter der ersten Instanz oder der Berufungsrichter im Urteil, ob und wann der Mandant in die Therapieanstalt eingewiesen wird. Bei § 35 BtMG muss das Gericht zunächst die Abhängigkeit feststellen und dann nach der Therapie noch einmal (ja, man glaubt es nicht) zustimmen. Die Abhängigkeit muss das Gericht im Urteil schriftlich festhalten, sonst keine Therapie!

In Jugendsachen ist zusätzlich der Jugendrichter am Ort, an dem der Jugendliche gerade einsitzt, als Vollstreckungsleiter zuständig. Er allein entscheidet also statt des Staatsanwaltes der ersten Instanz über die Therapie.

### § 35 BTMG

Es gibt Jugendrichter, bei denen bekommen die Jugendlichen grundsätzlich erst nach Verbüßung von 2/3 der Strafe eine Therapie nach § 35 BtMG. Faktisch macht dann kein Jugendlicher mehr eine Therapie, denn dann heißt es nicht mehr „Therapie statt Strafe“ sondern „Therapie plus Strafe“. Einfacher kann man eine Therapie nicht blockieren.

Es gibt Erwachsenenrichter am Amtsgericht, die lassen die Abhängigkeit für die Frage der Therapie nur noch durch ein psychiatrisches Gutachten feststellen. Das kostet Zeit und führt in den meist relativ kurzen Verfahren beim Amtsgericht (6 Monate - 9 Monate bis zum Urteil) zu erheblichen Verzögerungen. Die Gutachter (Psychiater) verneinen zur Zeit oft eine Abhängigkeit im Hinblick auf die zurückhaltende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (s.o.).

Wenn man bedenkt, dass noch vor Jahren die Verteidiger das Gefühl hatten, dass beson-

ders am Amtsgericht die Therapie fast als Dreingabe von den Gerichten verschenkt wurde, hat sich die Situation heute um 180° gedreht.

#### § 64 StGB

Der Eingangsfall, den uns der Kollege schilderte, gehört hierher. Die Gerichte setzen sich ab und zu über klare Gutachteraussagen, die eine Abhängigkeit und damit eine Therapie nach § 64 StGB bejahen (oder umgekehrt), hinweg und meinen, sie könnten diese Frage besser beurteilen. Nach den Buchstaben des Gesetzes ist allerdings tatsächlich der Richter für die Beurteilung der Frage zuständig, ob ein „HANG“ vorliegt oder nicht. Nur meist „hängen“ sich die Gerichte bei dieser Frage an die Gutachter.

### **Blockade durch „alte“ Strafen und offenen Verfahren**

Alte Strafen sind Bewährungen aus alten Verurteilung, die wegen der neuen Straftat widerrufen werden.

Bei der geplanten Therapie nach § 35 BtMG blockieren diese „alten“ Strafen zunächst die Therapie. Die Reststrafen sind nämlich v o r der Therapie nach § 35 zu widerrufen und zu vollstrecken. Mindestens bis zum 2/3 - Zeitpunkt. Ob dort dann eine Unterbrechung der Vollstreckung zu Gunsten der Aufnahme der Therapie stattfindet, ist mehr als fraglich. Je nach Länge der Reststrafe ist damit die 35er Therapie mindestens gefährdet. Denn die Kostenzusage hält nur 6 Monate. Faktisch ist das eine fast unüberwindbare Hürde beim 35.

Bei Therapien nach § 64 StGB ist es nach der Gesetzeslage so, dass eigentlich die alten Strafen vor der neuen Strafe zu vollstrecken sind. Sinn ist, dass nach der Therapie keine Strafe mehr zu vollstrecken ist und die Resozialisierungsmassnahmen greifen. Deshalb muss man hier unterscheiden:

Beginnt die Therapie schnell nach dem Urteil (kein Vorwegvollzug), dann hat der Mandant eine reele Chance, die alte Strafe nicht verbüßen zu müssen. Schwierig ist das allemal und abhängig von der zuständigen Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft / Jugendgericht). Der juristisch (nicht ganz korrekte, aber) gangbare Weg ist die erneute Strafaussetzung des (alten und widerrufenen) Restes zur Bewährung nach erfolgreicher Therapie im Gnadenweg. Wir haben das bereits einige Male durchgezogen. Es ging aber auch schon schief ! Der Erfolg ist davon abhängig, wie groß der Rest der Strafe ist und in welcher Phase sich die Therapie zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung befindet - je später, desto besser. Auch das neue Strafmass ist mit entscheidend.

Ordnet das Gericht einen Vorwegvollzug an (da genügen 6 Monate), so ist die Chance nahezu Null, die alte Reststrafe nicht widerrufen zu bekommen und nicht vor der Therapie verbüßen zu müssen. Hier bleibt nämlich den Behörden genug Zeit, den Widerruf einzuleiten. Und dieses Verfahren dauert keine 6 Monate.

## Therapieabbruch

Bei Abbruch der Therapie nach § 64 StGB wird der Rest der Strafe im Gefängnis zu verbüßen sein. Die Therapiezeit wird angerechnet. Allerdings hat der Abbrecher jetzt das Problem, dass er eine unbehandelte Abhängigkeit mit sich rumschleppt. Das ist bei der Frage einer eventuellen 2/3-Entlassung pures Gift. Denn jetzt kann jeder (ob das der psychiatrische Gefährlichkeitsgutachter<sup>2</sup> oder die Strafvollstreckungskammer ist), sagen, schlechte Prognose, weil noch abhängig.

Man muss also davon ausgehen, dass Abbrecher den Rest komplett absitzen, auch dann, wenn sie sich in der Haft um Drogengespräche bemühen.

Ist die Therapie zum Zeitpunkt des Abbruches bereits weit fortgeschritten und nahezu beendet gewesen, hat man ´ne Chance, mit entsprechenden Auflagen und kurzer Leine in der Nachbetreuung (Ambulante Therapie (Gespräche)) doch noch 2/3 zu bekommen.

Identisch ist die Lage bei Abbruch einer Therapie nach § 35 BtMG.

Deshalb muss überlegt werden, was für den Fall des Abbruches durch den Probanden oder das Gericht zu tun ist.

Bei Abbruch der Therapie nach § 64 StGB geht dem ein entsprechender Beschluss der Strafvollstreckungskammer voraus. In diesem Verfahren sollte man sich einen Verteidiger nehmen. Denn es gibt Anhörungen und Rechtsmittel. Und durch den Dialog ist die Anstalt manchmal zur Rücknahme des Antrages zu bewegen.

Kommt es dann zur Beendigung der Therapie, muss man sich fragen, ob ein Antrag nach § 35 BtMG hinterhergeschoben werden sollte. Grundsätzlich ist das von Gesetz nicht ausgeschlossen, setzt aber wie immer Kosten- und Platzzusage voraus. Wir hatten schon Fälle, in denen das funktioniert hat.

Bei Abbruch nach § 35 BtMG sollte sofort eine neue Therapieeinrichtung gesucht und aufgesucht werden (Drogenberatung einschalten !!). Das Bemühen um eine neue Therapie zeigt Therapiebereitschaft. Das verhindert uU den Widerruf der Zurückstellung durch den Rechtspfleger. Sollte der Widerruf kommen, gibts auch dagegen (manchmal erfolgreich) Rechtsmittel.

## Bewertung

Wenn man das alles aus der Distanz ansieht, wird Eines klar. Die Justiz will bei BtM-Tätern weniger Therapien nach § 35 BtMG, dafür mehr nach § 64 StGB vergeben. Warum das so ist, wissen wir nicht. Wir können hier nur spekulieren.

---

<sup>2</sup> Nach den §§ 454 Abs. 2 StPO, 66 Abs 3 Satz 1 StGB ist bei jeder Verurteilung wegen einem Verbrechen ein Prognosegutachten bei Strafen von mehr als 2 Jahren zur Gefährlichkeit einzuholen.

Vielleicht ist man der Auffassung, die Therapien nach § 35 BTMG sind zu teuer. Vielleicht ist man der Auffassung, die Therapien bringen sowieso nichts. Vielleicht ist diese Praxis auch von "oben" angeordnet und nur ein Steinchen, das uns zeigt, dass der Wind in diesem Land für Randgruppen (und Straftäter, besonders Abhängige gehören dazu) eisiger wird. All den Leuten, die das befürworten, sei gesagt, der kalte Wind sucht es sich nicht aus, wem er ins Gesicht bläst, er trifft uns alle, ob Randgruppe oder nicht.

Jedenfalls können wir als Verteidiger folgendes feststellen:

Die Therapie ist im Wandel. Die Justiz setzt bei der Bekämpfung der Btm-Kriminalität jedenfalls nicht mehr in dem Maße auf Therapie wie früher, sondern im Wesentlichen auf Strafverfolgung. Darauf müssen und werden wir uns in der Verteidigung einstellen - keine Sorge.

...to be continued ...

